

12.10.95**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Seit Erlass der zwischenzeitlich sechsmal geänderten Bienen-seuchen-Verordnung 1972 haben sich bei der Bekämpfung der Milbenseuche neuere Erkenntnisse ergeben, die es zu berücksichtigen gilt. Dieser Umstand führt gleichzeitig zur Anpassung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Die Einfuhr bestimmter Impfstoffe und Antigenpräparationen soll erleichtert werden. Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Tierseuchenerreger in das Inland zu verbringen, die als Basis zur Entwicklung von Impfstoffen dienen, die bei der Bekämpfung der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine (PRRS) eingesetzt werden können.

Die Verbesserung der Gesamtsituation der Schweinepest in Deutschland läßt eine Aufhebung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zu. Diese und die vorbeschriebenen Anpassungen werden in einer Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen zusammengefaßt.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Gemeinden sowie den Haushalten der Länder entstehen keine Kosten. Auch kommen auf die Wirtschaft keine höheren Kosten als bisher zu, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 664/95

12.10.95

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - BI 20/95

Bonn, den 12. Oktober 1995

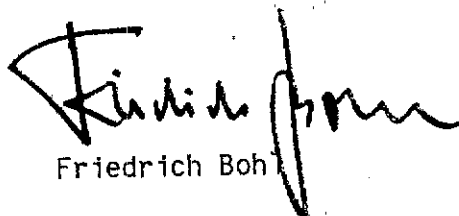
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Verordnungen**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 1a Nr. 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 23 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), von denen § 7 Abs. 1, 1a und 2, § 10 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Bienenseuchen-Verordnung**

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
„Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Bienen als frei von böartiger Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.“
2. In § 5 b werden die Worte „oder Beobachtungsgebiet“ durch die Worte „, in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 oder § 16 a Abs. 2 bestimmten Gebiet“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig, der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, sowie Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.“

4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.“

5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.“

6. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Ist ein Bienenstand von der Milbenseuche befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Milbenseuche erforderlich ist, anordnen, daß in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Milbenseuche zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.“

8. Die §§ 15 und 16 sowie die Überschrift „2. Aufhebung der Schutzmaßnahmen“ werden aufgehoben.
9. § 16 a wird § 15.
10. § 17 wird § 16 und sein Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) In Nummer 12 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - f) Nummer 13 wird gestrichen.
11. § 18 wird § 17.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, wird die Nummer 18 wie folgt gefaßt:

„18. (aufgehoben)“.

Artikel 3

Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Impfstoffe und Antigenpräparationen, die der zuständigen Bundesoberbehörde zum Zwecke der Zulassung oder der Chargenprüfung übersandt werden.“
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4a Abs. 1“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Abschnitt C wird nach Nummer 40 folgende Nummer angefügt:

„41. Erreger der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine
Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine“.
4. In Anlage 2 wird nach Nummer 21a folgende Nummer angefügt:

„21b. Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine (PRRS)“.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen.

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 12. Mai 1995 (BGBl. I S. 689) wird aufgehoben.

Artikel 5
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bienen-seuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundes-gesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Seit Erlaß der zwischenzeitlich sechsmal geänderten Bienenseuchen-Verordnung 1972 konnte - trotz Anpassung auch des die Bekämpfung der Milbenseuche betreffenden Teils der Verordnung - die Milbenseuche nicht getilgt werden; lediglich die Ausbreitungsgeschwindigkeit konnte beeinflußt werden. Gegenwärtig tritt die Milbenseuche in nahezu allen Regionen Deutschlands auf. Das Wissen über diese Seuche und ihre Bekämpfungs- insbesondere Behandlungsmaßnahmen ist den Imkern geläufig. Der Imker ist durch die auf dem Markt befindlichen Tierarzneimittel in die Lage versetzt, seine Bienen in ausreichendem Maße selbst gegen die Milbenseuche zu schützen.

Die Voraussetzungen, die zum Erlaß strenger staatlicher Vorschriften zur Bekämpfung dieser Parasitose geführt haben, sind nicht mehr gegeben. Die Vorschriften sind als überholt anzusehen, die Bienenseuchen-Verordnung muß dementsprechend angepaßt werden. Dies gilt entsprechend für die Aufhebung der Anzeigepflicht. Für die weitere Bekämpfung der Milbenseuche reicht es aus, wenn vor allem die Verpflichtung zur Behandlung befallener Völker erhalten bleibt und die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls die flächenhafte Behandlung anzuordnen, vorgesehen wird.

Die Einfuhr bestimmter Impfstoffe und Antigenpräparationen soll erleichtert werden. Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Tierseuchenerreger in das Inland zu verbringen, die als Basis zur Entwicklung von Impfstoffen dienen, die bei der Bekämpfung der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine (PRRS) eingesetzt werden können.

Dem Bund, den Gemeinden sowie den Haushalten der Länder entstehen keine Kosten. Auch kommen auf den Imker keine höheren Kosten als bisher zu, da die geltende Bienenseuchen-Verordnung im Falle der amtlichen Feststellung bereits eine Behandlungsverpflichtung vorsah, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Eine weitergehende finanzielle Mehrbelastung der Wirtschaft durch die anderen Änderungsverordnungen ist nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Bienenseuchen-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Aufhebung der Anzeigepflicht (siehe Artikel 2). In vielen Regionen Deutschlands setzt die Frühtracht Ende April/Anfang Mai relativ plötzlich nach einer langen Phase kalten Wetters ein. Eine sorgfältige Untersuchung der Völker auf Faulbrut ist aus Gründen des Zeitmangels daher häufig nicht durchzuführen. Der diagnostische Wert einer überstürzten Frühuntersuchung ist nicht besser zu beurteilen als die jetzt vorgeschlagene Herbstuntersuchung der Bienenvölker, die in einigen Bundesländern bereits mit Erfolg seit Jahren praktiziert wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 2 (§ 5 b)

Beobachtungsgebiete im Rahmen der Acariosebekämpfung wird es nicht mehr geben, weil § 15 der Bienenseuchenverordnung aufgehoben wird. Die Anzeigepflicht für Bienenvölker ist jedoch für eine erfolgversprechende Bienenseuchenbekämpfung essentielle Grundlage nicht nur in in Faulbrut-Sperrbezirken, sondern auch notwendige Voraussetzung für Anordnungen von Untersuchungen und Behandlungen auf der Grundlage der §§ 3, 14 Abs. 2 oder 16 a Abs. 2.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zum Zwecke der besseren Verknüpfung der materiellen Vorschriften mit den Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist eine Neufassung angezeigt.

Wenn Honig ausschließlich für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist, besteht keine Gefahr der Verschleppung der bösartigen Faulbrut.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Mit der Untersuchung von Futterproben aus dem Bereich des Brutnests auf Sporen des *Bacillus larvae* steht eine sehr sensible Methode zur Diagnose der bösartigen Faulbrut zur Verfügung. Hiermit gelingt es, die Infektion der Völker mindestens ein Jahr vor Ausbruch der Seuche festzustellen, d. h. vor Auftreten der ersten klinischen Symptome. Sollten Futterproben nicht untersucht werden können, so kann wie bisher verfahren werden. Für die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Seuche muß weiterhin neben dem Erreger auch das Auftreten von klinischen Symptomen nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Folgeänderung aus Nummer 4.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 6 und 7 (§ 14)

Folgeänderung zur Aufhebung der Anzeigepflicht (siehe Artikel 2).

Auf Grund der geänderten Seuchensituation und des Vorhandenseins wirksamer biologischer Behandlungsverfahren reicht es aus, wenn die Verpflichtung zur Behandlung der von der Milbenseuche befallenen Bienenstände vorgeschrieben und der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt wird, eine flächendeckende Behandlung in einem bestimmten Gebiet anzuordnen, sofern dies aus seuchenhygienischen Gründen notwendig ist.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 8 (§§ 15 und 16)

Folgeänderung aus Nummer 6 und 7.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 2 und § 23 TierSG.

Zu Nummer 9 (§ 15 neu)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 16 neu)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 8 sowie erforderliche Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 11 (§ 17 neu)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 8.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen)

Die Milbenseuche der Bienen ist weit verbreitet; wirksame Tierarzneimittel stehen zur Verfügung, so daß der Tierbesitzer seine Bienen gegen die Milbenseuche behandeln kann. Die Aufhebung der Anzeigepflicht ist daher geboten.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 TierSG.

664/95

Artikel 3 (Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Die Einfuhr bestimmter Impfstoffe und Antigenpräparationen, die einer für die Zulassung oder Chargenprüfung zuständigen Bundesoberbehörde übersandt werden, soll erleichtert werden.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Anlage 1)

Den obersten Landesbehörden soll die Möglichkeit gegeben werden, das Verbringen bestimmter Tierseuchenerreger in das Inland zu genehmigen. Damit sollen insbesondere Hersteller pharmazeutischer Mittel in die Lage versetzt werden, aus den Erregern Impfstoffe gegen die Reproduktive und respiratorische Erkrankung der Schweine herzustellen. Die Impfstoffe könnten nach ihrer Zulassung zur Bekämpfung dieser Tierseuche beitragen. Im Genehmigungsverfahren können die notwendigen Nebenbestimmungen verfügt werden, um eine Verbreitung von Tierseuchen auszuschließen.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Durch Aufnahme der Reproduktiven und respiratorischen Erkrankung der Schweine in Anlage 2 soll die Einfuhr von Lebendimpfstoffen gegen diese Tierseuche ermöglicht werden. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.
Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1a Nr. 2 TierSG.

Artikel 4 (Aufhebung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen)

Auf Grund der inzwischen günstigeren Schweinepestsituation in Deutschland besteht keine Notwendigkeit mehr, den Schutz vor einer Verschleppung der Schweinepest durch die in der Verordnung vorgesehenen Untersuchungen der Herkunftsbestände und der zum Versand bestimmten Tiere vor dem Verbringen von Zucht- und Nutzscheinen aus bestimmten schweinepestgefährdeten Gebieten in andere Gebiete des Inlandes bzw. aus dem Inland in andere Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Verordnung kann deshalb aufgehoben werden. Die weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen der Schweinepestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163), die durch die Bestimmungen der Entscheidung 95/296/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung

94/462/EG (ABl. EG Nr. L 182 S. 33) ergänzt worden sind, werden nunmehr als ausreichend angesehen, um die übrigen Mitgliedstaaten und die Schweinhalter im Inland vor einer Verschleppung der Schweinepest beim Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen zu schützen. Dazu trägt bei, daß durch die nach Inkrafttreten der Verordnung erlassene Entscheidung 95/296/EG die Untersuchungen auf Schweinepest bei den innergemeinschaftlich zu verbringenden Tieren intensiviert worden sind.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Artikel 5 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Da die Bieneneseuchen-Verordnung seit der Bekanntmachung vom 19. November 1984 nunmehr zum dritten Mal geändert wird, empfiehlt sich eine Bekanntmachung der neuesten Fassung.

Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll alsbald in Kraft treten.

24.11.95**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter

" , der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist "

zu streichen.

Begründung:

Da Honig immer als Infektionsquelle zu betrachten ist (siehe Ausführ.-Hinweise zu § 8 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung), darf bereits im Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut vor der amtlichen Feststellung weder Honig zur Verfütterung an Bienen noch als Lebensmittel aus dem Bienenstand entfernt werden.

2. Zu Artikel 3 a - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung der Brucellose-Verordnung

In § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1993 (BGBl. I S. 1821), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 27.03.1995 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, werden die Wörter "im Abstand von je einem Jahr" gestrichen."

Begründung:

Für die Aufrechterhaltung des Status der Bundesrepublik Deutschland als amtlich brucellosefrei wird nach der Entscheidung 91/68/EWG eine jährliche Untersuchung von mindestens 5% der über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit negativem Befund gefordert. Die Untersuchungszahl bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Schafe und Ziegen in Deutschland. Die Einbeziehung aller Bestände in die Stichprobenuntersuchung wird nicht vorgeschrieben.

Durch die jetzt geltende Verpflichtung zur jährlichen Untersuchung eines jeden Schaf- und Ziegenbestandes wird der geforderte Stichprobenumfang deutlich überschritten. Hierdurch entstehen den Tierhaltern und den Haushalten der Länder, in denen die Kosten dieser Untersuchung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen werden, unnötige Kosten.

3. Zu Artikel 3 b - neu -

Nach Artikel 3 a ist folgender Artikel 3b einzufügen:

"Artikel 3 b

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1994 (BGBl. I S. 3930) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.

2. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter "oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel" gestrichen."

Begründung:

Für die Impfung von anderem Geflügel als Hühner und Truthühner steht bisher kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung.

4. Zu Artikel 3 c - neu -

Nach Artikel 3 b ist folgender Artikel 3c einzufügen:

"Artikel 3 c

Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von
Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der
Schweinepest

§ 3 Satz 2 der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringes von
Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweine-
pest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8369) wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der genannten Verordnung ist die Entscheidung 95/296/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/462/EG (ABl. Nr. L 182 S. 33) in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht umgesetzt worden. Da die Verordnung am 01.02.1996 außer Kraft tritt, derzeit jedoch noch nicht abzusehen ist, ob und zu welchem Zeitpunkt die genannte EG-Entscheidung aufgehoben oder geändert wird, soll vorsorglich die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in eine unbefristete Verordnung umgewandelt werden.

5. Zu Artikel 3 d - neu -

Nach Artikel 3 c - neu - ist folgender Artikel 3 d einzufügen:

"Artikel 3 d

**Änderung der Verordnung über besondere Maßnahmen
bei der Bekämpfung der Schweinepest
bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch**

§ 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), die durch Verordnung vom 27. September 1995 (BAnz. S. 10825) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der genannten Verordnung ist die Entscheidung der Kommission 85/186/EG vom 24. Mai 1995 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 120 S. 40), geändert durch Entscheidung 95/393/EG (ABl. EG Nr. L 234 S. 45), in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht umgesetzt worden. Da die Verordnung am 30.11.1995 außer Kraft tritt und die EG-Kommission beabsichtigt, die genannte EG-Entscheidung zu verlängern, muß die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in eine unbefristete Verordnung umgewandelt werden.